

Die Stadt Rheinbach ist nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie und nach § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz aufgrund der Verkehrsbelastung von über 8.200 Kfz/24 h an den Hauptverkehrsstraßen B 266, L 158, A 61 verpflichtet, einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Ziele und Aufgaben eines solchen Aktionsplanes sind, Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmvermeidung hochbelasteter Bereiche zu entwickeln sowie bisher ruhige Gebiete vor Lärmzunahmen zu schützen. Der Rat hat daher am 17. Februar 2014 in öffentlicher Sitzung den Lärmaktionsplan (Stufe 2) beschlossen.

Gem. § 47d Abs. 5 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wird der Lärmaktionsplan bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtaufgabe.

Die Verwaltung hat das Planungsbüro Richter-Richard im Januar 2020 mit der Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stufe 2 beauftragt.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der 3. Runde des beauftragten Planungsbüros wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr am 26.05.2020 (BV/1364/2020) von einem Mitarbeiter des Planungsbüros vorgestellt. In der Sitzung am 18. August 2020 wurde die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen.

Im Zeitraum vom 02. November 2020 bis 27. November 2020 konnte die Öffentlichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplans Stellung nehmen. Mit Schreiben vom 29. Oktober 2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 02. Dezember 2020 gebeten.

Nach Durchführung der Vorabwägung der im Rahmen der Bürger- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zeigte sich, dass für den Lärmaktionsplan in Bezug auf die Aufgabenstellung und der Betrachtungsgebiete einschließlich dem damit verbundenen strategischen Vorgehen noch weiterer Abstimmungsbedarf besteht, was ggf. zur Änderung von wesentlichen Planinhalten der Entwurfsfassung führt.

Aus diesem Grunde wurden für die weitere Bearbeitung der Lärmaktionsplanung in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Mobilität am 18.03.2021 (BV/1364/2020/3) nachfolgende Rahmenbedingungen beschlossen.

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, einen Gutachter zu beauftragen, der den aktuellen Entwurf der Lärmaktionsplanung um eine vollständige straßenverkehrsrechtliche Prüfung in Bezug auf eine Einrichtung einer Tempo-30-Zone für die Ortsdurchfahrt von Oberdrees ergänzt.
2. Von einer Betrachtung von außerhalb der kartierten Gebiete befindlichen Belastungsachsen (Hauptverkehrsstraßen mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von unter 8.200 Kfz) wird im Rahmen der aktuellen Fortschreibung der Lärmaktionsplanung abgesehen.

3. Auf eine Senkung der Pegelwerte zur Auslösung von Maßnahmen der Lärmaktionsplanung wird verzichtet.

Zwischenzeitlich wurde die straßenverkehrsrechtliche Prüfung für die Ortsdurchfahrt Oberdrees abgeschlossen. Zudem wurde auch für die durch Verkehrslärm stark belastete Koblenzer Straße die im Entwurf des Lärmaktionsplans zur Lärmreduzierung aufgenommene Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in straßenverkehrsrechtlicher Hinsicht geprüft.

Beide straßenverkehrsrechtliche Prüfungen kommen zu dem Ergebnis, dass die im Entwurf des Lärmaktionsplans enthaltenen Geschwindigkeitsbeschränkungen für die in Rede stehenden Verkehrsbereiche als angemessen zu bewerten sind. Damit sind die Maßnahmen durch die zuständige Behörde anzuordnen.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfungen/straßenverkehrsrechtliche Prüfungen ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lärmaktionsplan im Kapitel 9.4 aufgenommen worden.

Zu den vorgebrachten Stellungnahmen, die die Verwaltung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behördenbeteiligung erreicht hat, sind Abwägungsvorschläge erarbeitet worden, die zusammen mit den Stellungnahmen in den im Anhang I und II des Lärmaktionsplans beigefügten Synopsen zur Abwägung wiedergegeben sind.

Nach Auswertung aller in der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden kleinere redaktionelle Änderungen im Entwurf des Lärmaktionsplanes vorgenommen. Diese Änderung wirken sich weder auf die Ziele und Aufgaben der Aktionsplanung noch auf die festgelegten Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung aus. Auch die im Nachgang der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erarbeitete Ergänzung zum Lärmaktionsplan in Form der Einzelfallprüfung (Kapitel 9.4) führt zu keiner grundlegenden Veränderung des Lärmaktionsplans, so dass eine erneute Offenlage nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus Datenschutzgründen die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (Anhang I) im Lärmaktionsplan anonymisiert dargestellt sind.

Den Mandatsträgern, die die Abwägungsentscheidung treffen müssen, werden jedoch die Stellungnahmen ohne Anonymisierung als Anlage 2 zur Verfügung gestellt, damit sie bei ihrer Entscheidung das Maß der individuellen Betroffenheit und damit das Gewicht bei der Abwägung einschätzen können. Im Ratsinformationssystem steht die Anlage 2 nicht zum Download bereit.

Die Verwaltung schlägt nunmehr vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Beschluss über die Abwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen**
- b) Beschluss des Lärmaktionsplans der 3. Runde**

Die Beschlüsse werden vom Ausschuss für Umwelt und Mobilität als Empfehlung an den Rat gefasst. Nach erfolgter Beschlussfassung durch den Rat wird die Verwaltung alle notwendigen Schritte für die Umsetzung der im Lärmaktionsplan enthaltenen Maßnahmen in die Wege leiten.

